

Gemeinde Wörthsee

## Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Einleitung der 29. Änderung der Landschaftsschutzverordnung "westlicher Teil des Landkreises Starnberg" wegen dem Bebauungsplan Nr. 65 "Südlich des Taubenweges" und weiterer bebauter Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg (Gemarkung Steinebach), Gemeinde Wörthsee**

Die Gemeinde Wörthsee beantragte mit den Schreiben vom 05.09.2017 und 23.10.2017 das Herausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ zugunsten der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich des Taubenweges“, Gemarkung Steinebach, Gemeinde Wörthsee mit den Fl.-Nrn. 83/3, 83/11 und 83/10 sowie die Herausnahme der bebauten Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg mit den Fl. Nrn. 83/5, 83/8, 335/2, 335/3, 335/4, 335/5 und 335/1, Gemarkung Steinebach, Gemeinde Wörthsee mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 1,144 ha.

Das Bebauungsplangebiet grenzt an den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB an. Dieses Gebiet soll einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist erforderlich, da das Bebauungsplangebiet baurechtlich als Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch eingestuft wird. Die weiteren Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg, westlich und östlich des o.g. Bebauungsplangebietes, sind größtenteils seit längerem bebaut. Das Bebauungsplangebiet „Südlich des Taubenweges“ und die Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg liegen im Landschaftsschutzgebiet und sollen nun im Rahmen eines Änderungsverfahrens, um eine weitere Bebauung der o.g. Grundstücke zu ermöglichen, aus der Landschaftsschutzverordnung herausgenommen werden. Die Herausnahme der Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg stellt eine schlüssige Bereinigung der Landschaftsschutzgebietsgrenze dar.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.000 und der Übersichtsplan 1:50.000 liegen in der Zeit

**vom 19. Januar 2018 bis einschließlich 19. Februar 2018**

während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Zimmer 201, Schloßbergstr. 1, 82319 Starnberg und im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestr. 20, 82237 Wörthsee, Bauamt, Zimmer 6, 82237 Wörthsee, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

### Anlagen

Entwurf des Verordnungstextes

Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.000 und einen Übersichtsplan 1:50.000

An die Amtstafel  
angeheftet: 10.01.2018  
abgenommen: \_\_\_\_\_



Wörthsee, den 09.01.2018  
Gemeinde Wörthsee

Muggenthal  
1. Bürgermeisterin